

Welt?“ Die stählernde Massivität und Verslossenheit des Kriegsschiffes ruft dabei eher ein schon traumatisch zu nennendes Feindbild wach, als daß es ein realistisches Bild militärischer Stärke gäbe. Mindestens ebenso symbolbeladen die Gruppe der Serben: Einerseits fürchtet man sich vor ihnen, fühlt sich irritiert und gestört durch ihre Anwesenheit, andererseits beneidet man sie heimlich um ihre Lebensbejahung, ihre Fähigkeit sich auszudrücken und zu empfinden, ihre Natürlichkeit. So gibt man beispielsweise vor, alles über das Tanzen und dessen kulturgeschichtliche Hintergründe zu wissen, hat aber selbst das Tanzen verlernt. Der zivilisatorische Hochmut endet im Eingeständnis, als Mensch eigentlich verkümmert zu sein ... Oder ist es nur *romantische Sehnsucht nach dem Vor-Kulturellen*, der zivilisationskritische Mythos vom glücklichen Wilden in neuem Gewande?

„E la nave va“ gibt in vielerlei Hinsicht Rätsel auf. Aber vielleicht ist es gerade der Weg über diese Rätsel, der Fellinis Katastrophenvision nicht in penetranter Eingleichigkeit veröden läßt, ohne sie deswegen bereits zu verharmlosen und ihr den Stachel zu nehmen. Fellini spielt mit den Dingen, ohne sie zu verspielen. Er hat offenbar für sich die Oper neu entdeckt, baut von diesen seinen Opernentdeckungen in „E la nave va“ eine Vielzahl von Musikstücken von Debussy über Tschaikowsky, Strauß, Rossini, Schubert bis Saint-Saëns und Verdi ein, benutzt die versammelten Mitwirkenden wiederholt als Chor, ironisiert aber zugleich trotz aller Opernverliebtheit auch gehörig eine gewisse *Opernseligkeit*. Ebenso ist es mit der Begräbnisliturgie, und dazu gehört beinahe alles auf der Gloria N.: Fellini unterläßt keine Gelegenheit, ihre Verlogenheit

aufzudecken, ihre schon pathologisch anmutenden Erscheinungsformen von Anbetung und Erinnerung bloßzulegen. Ein Anti-Ritus-Film ist „E la nave va“ dennoch nicht. Im Gegenteil. In einem Interview bekennt Fellini selbst sich zur „vermittelnden Darstellung“ in Ritus und Zeremonie und faßt sie als eine „ungefährlichere Art und Weise auf, in Kontakt zur Realität zu treten“. Inzwischen frage er sich, „ob nicht sogar der inhaltsleeren Zeremonie noch eine eigene Kraft innewohnt, ob nicht die Rituale, die wir belächelt und aus unseren Gewohnheiten gestrichen haben, das Leben würdiger und vielleicht tröstlicher machen“.

Ebenso spielerisch geht Fellini auch mit dem Untergang der Gloria N. um. Verharmlost er damit das Problem, um das es dabei geht? Verniedlicht er die Problematik eines möglichen *Lebens nach der Apokalypse* im Bild von Orlando und dem Nashorn? Manchem mag es so erscheinen. Wer jedoch die Übertragung der Film-Geschichte auf die dahinterstehende Wirklichkeit in dieser Weise auf die Spitze treibt, wird einem Film wie „E la nave va“ kaum gerecht. Vergleiche mit der sogenannten Realität drängen sich hier und da auf, entziehen sich aber auch wieder. Das Interesse des Films liegt nicht in der detailgetreuen Ausmalung futurologischer Eventualitäten. Der Film entfernt sich visionär und spielerisch von der Wirklichkeit, kommt ihr dadurch auf besondere Weise nahe, ohne sich ihr auszuliefern, ohne sich aber auch den *Rückweg aus der Illusion* zu verbauen. Fellinis dargestellte Wirklichkeit ist immer nur eine von mehreren möglichen. Ihr gegenüber wird man immer sagen können: Es kann auch alles ganz anders kommen. Es ist ja nur ein Film ... Klaus Nientiedt

Vom Staat gegängelt

Ungarns Kirche 20 Jahre nach dem Teilabkommen von 1964

Am 15. September des vergangenen Jahres jährte sich zum zwanzigsten Mal der Tag, an dem Vertreter des Heiligen Stuhles und der Ungarischen Volksrepublik ein „Teilabkommen“ zwischen Staat und Kirche in Ungarn geschlossen haben. Dieses Ereignis erregte damals international insofern Aufsehen, als es einen Präzedenzfall darstellte: noch nie zuvor hatte ein Staat aus dem Bündnissystem der Sowjetunion mit dem Vatikan ein offizielles Abkommen getroffen. Es ist bis heute auch das einzige dieser Art geblieben. Üblicherweise werden die Kirche-Staat-Beziehungen mit dem Episkopat des eigenen Landes, wenn auch nie ohne Beteiligung des Vatikans, „ausgehandelt“. Das Recht, mit dem Heiligen Stuhl zu verhandeln, gilt als Privileg der Sowjetunion. Das Abkommen mit Ungarn stellte eine offene Anerkennung der Zuständigkeit des Heiligen Stuhles in Fragen der ungarischen Kirchenführung dar. Der Vatikan wiederum dokumentierte damit, daß er den Anspruch des Staates auf Loyalität der ungarischen Kirche gegenüber seinen Interessen zur Kenntnis

nahm und akzeptierte. Das Abkommen an sich ist nicht sehr bedeutend.

Punkt 1 betraf die Ernennung einiger Bischöfe; Punkt 2 regelte den Status des Päpstlichen Ungarischen Institutes in Rom. Eine Reihe offengebliebener Fragen wurden in einem bis heute nicht veröffentlichten *Zusatzprotokoll* festgehalten. Von heute aus gesehen war der wesentlichste Punkt des Abkommens die Vereinbarung der Fortsetzung von Verhandlungen über die im Protokoll festgehaltenen offenen Probleme und die Festsetzung regelmäßiger, halbjährlicher Besprechungen, abwechselnd in Rom und in Budapest.

Von einer Lösung noch weit entfernt

Die seitdem vergangenen zwei Jahrzehnte sind für die katholische Kirche Ungarns zu einer Zeit des Umbruchs und des Überganges geworden. Ihre Zukunft gründet immer

noch auf *Provisorien*; sie hat ihre zeitgemäße Stellung in der Gesellschaft noch nicht gefunden, aber sie machte seither wesentliche Fortschritte. Vor allem hat sie es geschafft, inmitten der Kraftprobe, die ihr der gesellschaftliche Rollenwandel abverlangte, ihrer Sendung treu zu bleiben und – die ihr zugestandenen bescheidenen Möglichkeiten nützend – auf dem Wege der konziliaren Erneuerung vorwärtszukommen. Die dabei erzielten Ergebnisse sind nicht zuletzt Rom, insbesondere Paul VI. und der in Worten und Briefen vielfach bekundeten Fürsorge Johannes Pauls II. zu verdanken. Die „Ostpolitik“ des Vatikans konnte der ungarischen Kirche zwar nicht ihre Unabhängigkeit sichern, aber sie hat etliche Möglichkeiten der Pastoration verbessert.

Eine, wenn auch sehr bescheidene positive Entwicklung des kirchlichen Lebens wurde nicht unwesentlich durch die 1958 durch das ZK der KPU eingeleitete und heute noch gültige Kirchenpolitik des Staates ermöglicht. Sie fußte auf der These von der *Verwirklichung der nationalen Einheit aller Staatsbürger*, die im Interesse des Aufbaus des Sozialismus anzustreben sei. In diesem Rahmen wollte man sich auch mit der Kirche verständigen. Diese als „ungarischer Weg“ der Kirchenpolitik bezeichnete Entwicklung sollte sogar als Modell für andere sozialistischen Staaten dienen.

Es dürfte deshalb kein Zufall sein, daß unlängst gerade der ungarische „Kirchenminister“ *Imre Miklós* von der Konferenz der Kirchensekretariate kommunistischer Staaten beauftragt wurde, Erkundigungen einzuholen, ob Stellungnahmen aus jüngerer Zeit eine Änderung der Ostpolitik des Vatikans signalisieren und darauf prompt vom Papst in Privataudienz empfangen wurde.

Anläßlich des 20jährigen Jubiläums des Teilabkommens gab es eine Reihe von Würdigungen, die den Eindruck erweckten, daß es zwar nach wie vor Probleme gebe und daß weitere Lösungen notwendig – und möglich – seien, daß das Verhältnis zwischen Kirche und Staat aber nunmehr geklärt sei und es nur noch einiger Modifizierungen bedürfe, um der Kirche Freiheit zu geben und die Beziehungen zum Staat partnerschaftlich regeln zu können. Davon ist man noch weit entfernt.

Blockierung des Bischofskollegiums

In den Vorgesprächen zum Abkommen hatte der Staat auf der vorrangigen *Behandlung der Personalfrage* bestanden; wenn erst einmal Bischöfe, die gleichermaßen das Vertrauen des Heiligen Stuhles und der ungarischen Regierung genossen, an der Spitze der ungarischen Kirche stünden – so hieß es in der Begründung –, könnten diese dann selbst die seelsorglichen Probleme lösen. Auch der Vatikan befürwortete die vorrangige Behandlung der Personalfrage, was verständlich ist, denn der Heilige Stuhl kann Unterstützung von Landeskirchen ja nur über die Bischöfe vermitteln.

Staat und Partei befinden sich angesichts der weit besseren Personenkenntnis allerdings *eindeutig im Vorteil*. Der

Vatikan hat nur wenig Möglichkeiten, auf die Bischofskandidaten einzuwirken, und die sonst bei Bischofsnennungen üblichen Prozeduren haben sich unter den gegebenen Umständen als ungeeignet erwiesen. Dem Staat hingegen stehen praktisch alle Möglichkeiten offen: er kann den in Frage kommenden Bischofsanwärter jahrelang beobachten und sich seiner Loyalität und positiven Einstellung durch persönliche Kontakte vergewissern. Er kennt seine Stärken und Schwächen und hat genügend Zeit, zum Zweck seiner Ernennung eine speziell auf ihn zugeschnittene Strategie auszuarbeiten.

Eine andere Möglichkeit, seine kirchenpolitischen Ziele zu verfolgen, hat der Staat darin, daß er *die Zahl der tatsächlich ihr Amt ausübenden Bischöfe* künstlich herabdrückt: Die Weihbischöfe werden so aus der Leitung der Diözese praktisch herausgehalten und dies, obwohl der Staat gleich wie bei den Diözesanbischöfen ihrer Ernennung zustimmen muß. Schon mancher seelsorglich besonders aktive Priester hat deswegen die Ernennung abgelehnt. Andere stimmten einer Ernennung nur unter der Bedingung zu, daß sie nicht am Bischofssitz wohnen müssen und sie weiterhin seelsorglich tätig sein können. Der Heilige Stuhl kann an diesem Zustand nichts ändern, denn das Betätigungsfeld des Weihbischofs zu bestimmen ist Aufgabe des Diözesanbischofs und dieser muß sich mit dem Staat arrangieren.

Die Lage der Bischöfe selbst wird vor allem dadurch erschwert, daß sie den Kontakt mit den Priestern innerhalb ihrer Diözese nur sehr begrenzt pflegen können. Sie sind auf ihren Bischofssitzen isoliert und praktisch auf sich allein gestellt. Ihre Möglichkeiten für seelsorgliche Initiativen sind sehr beschränkt.

Ihre Handlungsfähigkeit wird aber auch durch die *überhöhte Stellung des Kardinalprimas* eingeschränkt. Dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz wird speziell in den Beziehungen zum Staat derzeit eine Rolle eingeräumt, die kirchenrechtlich keineswegs gerechtfertigt ist. Sämtliche gemeinsamen Belange der Diözesen unterliegen praktisch der Entscheidung des Primas; sein Wort oder sein Schweigen ist ausschlaggebend. Auf diese Weise braucht sich der Staat letzten Endes nur an eine einzige Person zu halten. Die übrigen Diözesanbischöfe können sich nur in den Angelegenheiten, die ihre eigene Diözese betreffen, und zwar stets nur einzeln, an das staatliche Kirchenamt wenden. In allen die Bischöfe gemeinsam betreffenden Angelegenheiten halten sich die Behörden stets an den Konferenzvorsitzenden. Gemeinsame Beratungen bleiben so ohne Ergebnisse. Die im Anschluß an die (viermal im Jahr stattfindenden) Tagungen der Bischofskonferenz herausgegebenen Bulletins spiegeln nur allzu deutlich wider, wie kraftlos die Bischöfe in ihrer Zusammenarbeit sind.

Dieser Methode des Staates, in gesamtkirchlichen Belangen mit einer einzigen Person zu verhandeln, kommt es sehr entgegen, daß in Ungarn der Vorsitzende der Bischofskonferenz nicht gewählt – und somit des öfteren gewechselt – wird. Nach den alten Statuten, die bisher

nicht den Konzilsbeschlüssen angepaßt wurden, bekleidet der Erzbischof von Esztergom automatisch dieses Amt. Und noch ein anderer Umstand erleichtert es dem Staat, seine Ziele durchzusetzen: Obwohl die Statuten der ungarischen Bischofskonferenz vorschreiben, daß die offiziellen Kontakte zwischen den Vertretern der Kirche und des Staates schriftlich geführt bzw. mündliche Verhandlungen jeweils protokolliert werden müssen, wurde diese Bestimmung bisher nie befolgt. Das *Fehlen eines Protokolls* hat sich bei Kontaktaufnahmen bisher in vielen Fällen als besonders nachteilig erwiesen.

Die Konzentration von Leitungsvollmachten in *einer* Person ist vom Primas auch kräftemäßig kaum zu bewältigen. Am häufigsten wird ihm vorgeworfen, er nehme zu konkreten kritischen Fragen nie vor der Öffentlichkeit Stellung. Selbst Imre Miklós äußere sich zur ungarischen Kirchenpolitik offener und kritischer als er. Die Gläubigen erwarten aber, daß der Episkopat ihre berechtigten Beschwerden auch wirklich zur Sprache bringt. Häufig wird auf den Sekretär der Ungarischen Bischofskonferenz, Bischof *József Cserháti* von Pécs, verwiesen, der sich durchaus nicht scheut, immer wieder schriftlich und mündlich gegen Diskriminierung und die Behandlung religiöser Menschen als „Staatsbürger zweiter Klasse“ zu protestieren. Von Kardinal *Lékai* ist nichts dergleichen bekannt. Er erledigt strittige Fragen fast ausschließlich auf dem Verhandlungswege.

Kontrolle und Einmischung des Staates

Die „*Ordnung*“ in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat wird durch eine überinstrumentierte Regelung gewährleistet. Sie eröffnet dem Staat praktisch *unbegrenzte Möglichkeiten der Einmischung* in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Er kann – ungeachtet aller eindeutigen, schriftlichen Vereinbarungen – fast alle Dispositionen der Bischöfe beeinflussen. Wie die Praxis zeigt, begnügt er sich keineswegs damit, daß die Bischöfe das Staatliche Kirchenamt nur über *bedeutendere* Maßnahmen informieren. Sie sind nicht einmal in der Lage, einen Kaplan nach eigenem Willen zu versetzen. Mehr noch: häufig „verordnen“ die Behörden selber den Bischöfen Umbesetzungen, insbesondere dann, wenn Seelsorger nach ihrem Dafürhalten in ihrer Tätigkeit allzu erfolgreich sind.

Darüber hinaus hat der Staat weiterhin die Möglichkeit, Schlüsselpositionen innerhalb der Kirche mit Personen *seines* Vertrauens (meist mit Friedenspriestern) zu besetzen. Ob diese Besetzungen den Interessen der Kirche bzw. der Bischöfe entsprechen oder nicht, bleibt Nebensache. Die von ihm eingesetzten bzw. durchgesetzten Vertrauenspersonen sind bemüht, dessen Intentionen zu entsprechen und den damit verbundenen politischen Zielsetzungen innerhalb der Kirche zum Durchbruch zu verhelfen. Auf der anderen Seite sorgen sie dafür, daß Initiativen, die der Staat nicht wünscht, nicht zum Tragen kommen. Beide Praktiken widersprechen in krasser Weise den Forderungen des Konzils nach Unabhängigkeit der Kirche.

In Ungarn aber wurde wie in allen Ostblockstaaten die nach dem Anschluß des Teilabkommens angewandte Praxis bisher beibehalten: *Bischofsnennungen* erfolgen stets erst nach vorheriger Vereinbarung mit dem Staat. Das Festhalten an dieser für die Kirche an sich schon nachteiligen Praxis rechtfertigt natürlich in keiner Weise ein noch weiterreichendes Eingreifen des Staates in die kirchlichen Belange. Die fortgesetzten Eingriffe können auch nicht als Ausnahmefälle bzw. vereinzelte Übergriffe einiger übereifriger Funktionäre bagatellisiert werden; sie sind eine feste Praxis innerhalb des Systems, für deren Einhaltung eigene Dienststellen im staatlichen Kirchenamt und parallel dazu im Innenministerium sorgen.

Gängelung des innerkirchlichen Lebens

Ein weiteres Problem des „geregelten Zustandes“ betrifft die kirchliche Verkündigung direkt. Die marxistischen Ideologen vertreten den Standpunkt, die *Regelung des Religionsunterrichts* in Ungarn stelle die ideale Realisierung der von der Verfassung zugesicherten Religionsfreiheit dar, garantiere sie doch den Gläubigen ebenso wie den Nichtgläubigen die gleichen Chancen, ihre Überzeugung zu praktizieren. Sie tue damit dem staatsbürgerlichen Recht auf Religionsfreiheit ebenso Genüge wie der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Dieses „Gleichheitsprinzip“ bedarf der Erläuterung: Die als „ideal“ bezeichnete Regelung schreibt z. B. für den ohnehin nur noch minimal stattfindenden schulischen Religionsunterricht vor:

- Die in einer Volks- oder allgemeinbildenden Mittelschule (nur an diesen beiden Schultypen darf Religionsunterricht erteilt werden) eingeschriebenen Schüler müssen, sofern sie am Religionsunterricht teilnehmen wollen, an einem dafür eigens bestimmten Vormittag bzw. Nachmittag von den *Eltern persönlich oder schriftlich dazu angemeldet* werden. Am Religionsunterricht dürfen nur Schüler teilnehmen, die auf solche Weise angemeldet sind.
- Im Fach „Religion“ dürfen keine Zensuren gegeben werden. Schüler, die die Religionsstunde versäumen, dürfen deswegen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- Die im kirchlichen Dienst stehenden *Religionslehrer* (in der Praxis nur Priester) werden vom Staat pro Stunde bezahlt. Um unterrichten zu können, benötigen sie eine vom Ortsrat auszustellende Tätigkeitserlaubnis. Sollte der Rat aus irgendeinem Grund zur Ansicht kommen, der Religionslehrer lege eine der staatlichen Ordnung zuwiderlaufende Haltung an den Tag, kann er ihm die Tätigkeitserlaubnis jederzeit wieder entziehen.
- Als Lehrbehelf darf der Religionslehrer nur die vom Staat zugelassenen Religionsbücher verwenden. Er hat über den Unterricht ein Tagebuch zu führen. Er hat sich der Schulordnung anzupassen, ist aber nicht Mitglied des Lehrkörpers, darf in keinerlei schulische Tätigkeit einbezogen werden (z. B. als Aufsichtsperson an Wandertagen u. ä.), darf das Lehrerzimmer nicht betreten und sich im Schulgebäude nur für die Dauer des Religionsunterrichtes aufhalten.

Die seit Januar 1975 geltende Regelung des „*kirchlichen Religionsunterrichtes*“ (vgl. HK, Februar 1975, 56) – die der Bischofskonferenz gegen den Willen der übergroßen Mehrheit des Klerus aufoktroiert wurde – unterwirft diesen ähnlich ausgeklügelten Einschränkungen: Eine der zwei wöchentlich gestatteten Religionsstunden darf nur am Sonntag gehalten werden, also an dem Tag, an dem der Priester ohnehin am meisten zu tun hat; die Religionschüler dürfen nur in zwei Altersgruppen aufgeteilt werden: in höchstens zwei jeweils 35–40 Kinder umfassende Gruppen der unter 10jährigen und in eine bzw. zwei ebenso große Gruppen der über 10 Jahre alten Kinder. Die Leistungen der Kinder dürfen auch in diesem Fall nicht zensiert und auch hier dürfen die Schüler nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie dem Unterricht fernbleiben. Zeit und Ort des Unterrichts sowie die Zahl der zum Unterricht gemeldeten Schüler ist dem Ortsrat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres zu melden. Die vorgeschriebene Kontrolle des verwendeten Unterrichtsmaterials benutzten staatliche Funktionäre dazu, den Religionsunterricht, obwohl er als eine ausschließlich kircheninterne Tätigkeit zu gelten hat, auch inhaltlich zu überwachen.

Als gerade dieser Punkt für Konfliktstoff sorgte, übertrug der Staat das Kontrollrecht allerdings bis auf weiteres der Bischofskonferenz. Auch auf der Einhaltung der übrigen Bestimmungen bestand man nach einiger Zeit nicht mehr allzu rigoros. Der Staat hat die Möglichkeit zu härterem Vorgehen aber jederzeit in der Hand und benutzt diese Möglichkeit als Druck. Es ist klar, daß eine solche Regelung des Religionsunterrichts nur für den Staat „ideal“ ist. Nicht zuletzt sie hat dazu geführt, daß er insgesamt nur noch von 5–6 Prozent der Kinder besucht wird.

Schwierigkeiten in der Gestaltung des kirchlichen Lebens

Ähnliche Hindernisse stellen sich der Kirche beim *Kirchenbau* entgegen. Alle „neuen Kirchen“, auf die staatliche wie auch kirchliche Persönlichkeiten in Ungarn so gerne verweisen, sind fast ausnahmslos Ersatzbauten für aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen abgerissene oder durch höhere Gewalt zu Schaden gekommene Gotteshäuser. In den meisten Fällen entsprechen die Neubauten – vielfach eher Kapellen als Kirchen – auch größenmäßig den früheren Gebäuden. Baugenehmigungen für echte Neubauten gibt es äußerst selten. Beispiele dafür: ein Friedenspriester, der sich besonders verdient gemacht hatte, erhielt eine solche Genehmigung als Geburtstagsgeschenk, desgleichen Kardinal Lékai anlässlich seines goldenen Priesterjubiläums und letztthin Bischof *Kornél Pataky* von Győr zum Bau einer Kirche in einer neuen Wohnsiedlung. Den *Bedarfsnachweis* müssen jeweils die Gläubigen erbringen, eine Forderung, die unter den konkreten Umständen nur schwer realisierbar ist.

Probleme, denen sich die Weltkirche in den letzten Jahrzehnten gegenüber sieht – Säkularisation, Entwurzelung, Verlockungen des Wohlstandes u. a. m. –, blieben auch

der Kirche Ungarns nicht erspart. Nur kamen hier die spezifisch ungarischen Probleme noch hinzu. Die veränderten Verhältnisse verlangten nach einschneidenden kirchlichen Maßnahmen. Da solche aber nur mit Zustimmung des Staates realisiert werden können, wird die Frage, was geht von Staats wegen?, bei allen Überlegungen zum grundlegenden Handlungsprinzip. Die vordringlichste Aufgabe der Kirche ist wie überall die Pastoration. Der Klerus muß sich also vor allem darauf konzentrieren und sich bemühen, dem Staat einen möglichst großen Spielraum für die Seelsorge abzurufen. Daß es sich dabei tatsächlich um ein „Ringens“ handelt, beweisen zahlreiche Äußerungen von Bischöfen und auch von staatlichen Vertretern, zum Beispiel im Falle der *Basisgemeinschaften* (vgl. HK, März 1977, 122 f.; Juni 1977, 285 ff. und Juni 1983, 296 ff.). Kircheninterne Unstimmigkeiten und Kontroversen über relativ nebensächliche Dinge, das Fehlen von „geordneten Verhältnissen“ innerhalb der Kirche – wie Imre Miklós es bezeichnete – führen dazu, daß wichtige kirchliche Probleme der Evangelisation, die mangelnde Kollegialität innerhalb der Bischofskonferenz usw. verdrängt werden.

Kardinal Lékai hatte bei seiner Ernennung zum Erzbischof von Esztergom 1976 in einer Erklärung vor Pressevertretern sein „Programm für die Kirche“ vorgestellt; es war die Rede von einer zufriedenstellenden Regelung des Religionsunterrichts in den Kirchen, von der Einbeziehung der Laien in die Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Evangelisation, von der organisatorischen Verbesserung der Seelsorge und der Sicherung des Priesternachwuchses usw.

Seitdem sind acht Jahre vergangen. Von dem gesamten Programm wurde lediglich in Punkt 1 eine gewisse Regelung erzielt (vgl. HK, Januar 1976, 6 f.). Zu Punkt 2 gab es anfänglich einige positive Ansätze, aber die meisten Gläubigen, die bereit gewesen wären, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, gaben auf, als sich herausstellte, daß ihr *freiwilliger Einsatz im Dienste der Seelsorge* der formellen staatlichen Kontrolle unterliegen würde. Im Falle einer unentgeltlichen apostolischen Tätigkeit auch noch die zu gewärtigenden Interventionen staatlicher Organe in Kauf nehmen zu müssen, ist mehr, als den meisten Gläubigen zugemutet werden kann.

Völlig ungelöst ist nach wie vor das Problem, wie im Falle von verwaisten Seelsorgestellen Abhilfe geschaffen werden soll. Bürdet man deren Betreuung den noch vorhandenen Seelsorgern zusätzlich auf, wird im Grunde genommen der *Zusammenbruch des derzeitigen Systems* noch beschleunigt. Der Mangel an Priesternachwuchs ist katastrophaler denn je. Die bereits früher viel zu niedrige Zahl von 300 Priesterseminaristen ist im Studienjahr 1983/84 sogar auf unter 200 gesunken. Auch das Niveau der Ausbildung läßt zu wünschen übrig.

Die seit 1976 geplante *Bestandsaufnahme* zur Situation des kirchlichen Lebens insgesamt wurde bis heute nicht durchgeführt. Geplant wurde dafür die Gründung eines wissenschaftlichen Instituts, doch scheiterte die Realisie-

zung dieses vielversprechenden Vorhabens, als sich herausstellte, daß die Vorstellungen über die Vorgangsweise des Institutes nicht den Forderungen echter wissenschaftlicher Forschungsarbeit entsprachen. Einen Sinn hätte das Institut nur gehabt, wenn eine objektive Offenlegung der Fakten und Daten als Basis für Entscheidungen und vorbereitende Maßnahmen gedient hätte. Statt dessen erwartete man an höherer Stelle, daß es bereits getroffene Entscheidungen untermauerte bzw. rechtfertigte.

Gegenwärtig ist die Kirche Ungarns nicht nur auf die Lösung ihrer eigenen Probleme nicht vorbereitet, sie steht auch jenen Aufgaben hilflos gegenüber, bei deren Lösung der Staat ihre Hilfe in Anspruch nehmen möchte: In der September-Nummer 1984 der Zeitschrift „Vigilia“ schrieb Bischof *Cserháti*, im Rahmen der „Vaterländischen Volksfront“ seien konkrete Übereinkommen erzielt worden, wonach sich die Kirche an der Familien-, Jugend- und Altenbetreuung aktiv beteiligen solle.

In solch konkreten Aufgabenbereichen, die ein fundiertes Fachwissen erfordern, ist für eine wirksame Hilfe der gute Wille allein nicht ausreichend. Fachleute aber sind innerhalb der Kirche kaum zu finden. Ein staatliches Forscherteam hat, wie aus seiner Broschüre „Gesellschaftliche Integrationschwierigkeiten“ hervorgeht, Untersuchungen über Probleme, wie Selbstmord, Kriminalität, Alkoholismus, Debität, Gefährdung der Jugend u. ä., angestellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese „Defekte innerhalb der Gesellschaft“ bereits alarmierende Ausmaße annehmen. Bei ihrer Lösung würde der Staat die Hilfe der Kirche gerne in Anspruch nehmen, und diese wäre dafür in der Tat prädestiniert, ist sie doch durch ihr Wertesystem und ihre Sendung besonders motiviert, solchen Schwierigkeiten positiv entgegenzuwirken. Aber die ausreichende Aneignung einschlägigen Fachwissens und die Einübung in die Praxis setzt ein intensives Studium der Probleme voraus, was den ohnedies überlasteten Pfarrseelsorgern kaum zugemutet werden kann.

Behinderung der seelsorglichen Tätigkeit

Im Gegensatz zu der Kirchenverfolgung der fünfziger Jahre, die auf eine völlige Ausrottung der Religion abzielte, kann die heutige politische Führung darauf verweisen, daß sie eine „Gesellschaft ohne Furcht“ geschaffen hat. In ihr, so heißt es, könne jeder, der will, seinen Glauben bekennen und sich auch gegen nachweisbare Rechtsverletzungen, die ihn daran hindern sollten, verwahren. Und so, wie es Gläubige gebe, dürfe es auch Nichtgläubige geben. Die Bevölkerung ist nach dieser an sich unangreifbaren offiziellen Auslegung in zwei weltanschauliche Lager geteilt: Aus soziologischen Analysen weiß man indessen seit langem, daß es als dritte Kategorie *die nicht minder gewichtige der „weder Gläubigen noch Nichtgläubigen“* gibt. Die meisten von ihnen sind weltanschaulich überhaupt nicht einzuordnen. Staatssekretär Miklós bezeichnet sie als „Weder-noch-Gruppe“. Es handelt sich dabei – abgesehen von den skeptisch nach Halt und

Wahrheit suchenden – zumeist um unentschlossene, eher selbstbezogene Menschen, die auf ihre eigenen materiellen Vorteile bedacht, ohne Ideale durchs Leben gehen. Da sie selber weder religiös noch Materialisten sind, verlangen sie auch nicht nach Religionsfreiheit – im Gegenteil: sie lehnen die ideellen Grundlagen sowohl der Religion als auch des Sozialismus ab.

Die Staatsführung räumt ein, daß solche Menschen für eine engagierte Mitwirkung am Aufbau des Sozialismus weniger geeignet sind als religiöse Menschen, die über Qualitäten verfügen, auf die man auch beim Aufbau des Sozialismus nicht verzichten kann; dennoch gesteht sie der Kirche nicht zu, um die Seelen dieser Unentschlossenen zu ringen; die „geordneten Verhältnisse“ – heißt es – dürfen nicht durch religiöse Propaganda, die ja die Religionsfreiheit – besser gesagt die „*Nichtreligionsfreiheit*“ – der Nichtgläubigen beeinträchtigen könnte, gestört werden. Das Grundprinzip des „Geordnetseins“ lautet: alles, was nicht explicite „geregelt“ ist, ist verboten. Die Regelungen können zum Teil relativ großzügig sein, aber man muß sich strikt und sehr genau an sie halten. So kann z. B. ein Hochschulklub eine Diskussion über religiöse Fragen veranstalten und dazu Theologen, und zwar Priester, als Vortragende einladen. Die Kirche selber darf dergleichen aber nicht veranstalten. Via Massenmedien wird über religionsbezogene Themen (Religionsgeschichte, Frömmigkeitspraxis u. a. m.) bzw. Fragen praktisch nur atheistisch ausgerichtete Information geboten. Ein eklatantes Beispiel dafür war die 32teilige *Rundfunkserie „Welt der Bibel“*, die auf allgemeinen Wunsch nicht nur wiederholt, sondern sogar in Buchform (in 100 000 Exemplaren) herausgebracht wurde und in kürzester Zeit vergriffen war. Die nicht-religiöse öffentliche Meinung feierte das als großes „religiöses“ Ereignis.

Gleichfalls staatlich gelenkt und somit atheistisch ausgerichtet ist der *telefonische Beratungsdienst* in seelischen Fragen. Während die protestantischen Kirchen in beschränktem Rahmen die Möglichkeit haben, telefonisch Seelsorgsdienste zu vermitteln, gestattet man der katholischen Kirche solches nicht. Auf den Einsatz der modernen Kommunikationsmittel muß die katholische Kirche in ihrer Verkündigung praktisch ganz verzichten. Sie kann auf die Menschen also nur in und durch ihre eigenen Gemeinschaften Einfluß nehmen. Mehr oder weniger hat sie sich darauf eingestellt und bemüht sich, dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerecht zu werden. In der heimischen Presse wurde schon einige Male ange-regt, der in ihrer Monopolstellung erstarrten selbstgefälligen und wirkungslosen materialistischen Propaganda eine religiöse „Konkurrenz“ entgegenzusetzen; damit käme Leben und Dynamik in die Verbreitung der materialistischen Weltanschauung, überdies bekämen jene Menschen, die sich noch keiner weltanschaulichen Richtung verpflichtet haben, die Möglichkeit, sich für diese oder jene Richtung zu entscheiden.

Alle, hier exemplarisch aufgezeigten Probleme haben mit dem Nachhinken der Kirchenpolitik hinter der Entwicklung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu tun.

Während im Kultur- und Wirtschaftsleben die vielfach zwangsläufigen Gesetzmäßigkeiten und Maßnahmen sich kaum kaschieren lassen, können die in der Religions- und Kirchenpolitik wesentlich anpassungsfähigeren und auch weniger fordernden ideellen Faktoren um so leichter dem Druck der wirklichkeitsfremden Ideologie geopfert werden. Da kirchenpolitische Schritte nicht von statistisch erfaßbaren Tatsachen erzwungen werden, bleibt die Entwicklung im kirchlichen Bereich hinter der allgemeinen zurück und ist somit Stückwerk. Manches auf diesem Gebiet steckt heute noch in den Schuhen der stalinistischen

Ära (Beispiel: das Verbot bzw. die eng eingegrenzte Tätigkeitserlaubnis für geistliche Orden). Darüber hinaus weiß man, daß zur Unterstützung der im Wirtschaftsleben unumgänglich notwendigen Handlungsfreiheit – gleichsam als Demonstrierung der ideologischen Zuverlässigkeit – gerne kleinere oder größere Repressalien im weltanschaulichen bzw. religiösen und kirchlichen Bereich angewendet wurden. So blieb es bislang Rom überlassen, von den ungarischen Politikern zumindest die Erfüllung der Reformen zu verlangen, die im Laufe der Verhandlungen von 1963 zugesagt wurden.

Emmerich András

Zwietracht im Paradies

Der Tamilen-Konflikt in Sri Lanka

Sri Lanka, wegen seiner landschaftlichen Schönheit gerne als Inselparadies gepriesen, ist durch ethnische, religiöse, kulturelle und nicht zuletzt soziale Gegensätze geprägt, die leider häufig zu offenen Konflikten zwischen einzelnen Volksgruppen führten (vgl. HK Juni 1980, 311 ff.). Insbesondere die seit Jahrzehnten äußerst gespannten Beziehungen zwischen Teilen der Singhalesen und Tamilen entladen sich in oft blutigen Unruhen. Allein im Juli 1983 kamen bei Ausschreitungen gegen Tamilen mindestens 500 Menschen ums Leben (nach inoffiziellen Angaben sogar über 2000), suchten 100 000 Tamilen zumindest zeitweilig in Flüchtlingslagern Schutz. Auch 1984 forderten Gewalttaten seitens tamilischer und singhalesischer Extremisten weit über 500 Opfer.

Die Lage der Tamilen

Das gesellschaftliche Leben Sri Lankas wird weitgehend von den *Singhalesen* beherrscht, Nachfahren der vor 2500 Jahren aus Nordindien eingewanderten Indo-Arier, die 74% der 15,5 Millionen Einwohner stellen. Die bedeutendste Minderheit bilden die *Tamilen* (18,2%), gefolgt von den „Moors“ (7,1%), Angehörigen der seit etwa 5 Jahrhunderten in Sri Lanka ansässigen muslimischen Gemeinschaft. Hinzu kommen zahlenmäßig sehr kleine Gruppen von Malaien und „Burghers“, Abkömmlingen holländisch- bzw. portugiesisch-stämmiger Mischlinge. Die 2,8 Millionen ursprünglich aus Südindien stammenden Tamilen sind eine sehr *heterogene Volksgruppe*. Die Hälfte von ihnen sind Nachkommen jener Einwanderer, die im Verlauf der letzten 2000 Jahre allmählich den Norden und Osten der Insel besiedelten. Dort lebt noch heute eine Million dieser Sri-Lanka-Tamilen, die übrigen wohnen in den städtischen Regionen zumeist der Westküste. In den Zentralregionen sind dagegen vorwiegend Indien-Tamilen ansässig, deren Vorfahren unter der britischen Kolonialherrschaft als Gastarbeiter – hauptsächlich für die Plantagen – ins Land kamen. Sie haben als Angehörige der niedrigsten Kasten bzw. Kastenlose nur wenig mit den

alteingesessenen Tamilen gemein und fühlen sich vielfach auch eher Indien verbunden. Im Rahmen des 1964 zwischen Indien und Sri Lanka geschlossenen Abkommens erhielten 500 000 dieser Tamilen die ceylonische Staatsbürgerschaft (sie werden offiziell den Sri-Lanka-Tamilen zugerechnet), etwa 350 000 wurden nach Indien repatriert, doch immer noch warten über 800 000 Indien-Tamilen als Staatsbürger „zweiter Klasse“ auf die endgültige Regelung ihres politischen Schicksals.

Der seit langem schwelende ethnische Konflikt betrifft in erster Linie die Sri-Lanka-Tamilen im Norden und Osten der Insel. Deren Gruppe hatte sich nach Jahrhunderten einer meist eher friedlichen Symbiose mit den Singhalesen unter der europäischen Kolonialherrschaft separat entwickelt. Die Gräben zwischen den Volksgruppen vertieften sich insbesondere unter der britischen Herrschaft, als die wirtschaftlich besser gestellten Singhalesen nur bedingt zur Zusammenarbeit mit der Kolonialregierung bereit waren. Den Tamilen boten dagegen die kargen, überbevölkerten Nordregionen nur begrenzte wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten, so daß viele die Gelegenheit nutzten, im Staatsdienst sozial aufzusteigen. Ihre besseren Bildungsvoraussetzungen halfen ihnen zudem, auch schneller in der freien Wirtschaft und in akademischen Berufen Fuß zu fassen.

Bereits in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts beklagten nationalistische singhalesische Kreise die „tamilsche Überfremdung“, und gerade sozial unterprivilegierte Singhalesen sahen in den Tamilen eine unliebsame wirtschaftliche Konkurrenz. Auf diese Gruppen stützte sich denn auch die sozialistische „Sri Lanka Freedom Party“ unter *Solomon Bandaranaike* bzw. später seiner Witwe, *Sirimavo Bandaranaike*, wobei sie insbesondere über die Sprachenpolitik den Einfluß der Tamilen einzudämmen trachtete. Mit der Erhebung des Singhalesischen zur alleinigen Staatssprache (1956) waren bald die meisten Tamilen gezwungen, aus dem öffentlichen Dienst auszuscheiden, so daß ihr Anteil an den Staatsbediensteten bis 1970